



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Gewerberecht
Mag. Marcus Watzdorf
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2018-1881

Bei Rückfragen Mag. Roland Rödlach/R Klappe 1463 Innsbruck, 19.04.2018

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: "Schwarz-Weiß oder das Licht im Dunkel" und "Street Food Festival"
Ansuchen um Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel in der
Stadtgemeinde Wörgl am 01.06. und 07.09.2018 bis 22.00 Uhr

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.04.2018

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den Landeshauptmann bildet der § 4 Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass diese zum einen nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden können. Zum anderen müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Die beigelegten Programme der geplanten Veranstaltungen in Wörgl „Schwarz-Weiß oder das Licht im Dunkel“, am 01. Juni 2018 und des „Street Food Festival“, am 07. September 2018 sind bis auf minimale Abweichungen mit den Programmen der Vorjahre, wie der „Lateinamerikanischen Nacht“ und der „Nacht der Fantasie“ bzw. „Wörgler Nacht der Lichter“ und der „Nacht des Feuers“ ident. Es werden sogar dieselben Musikgruppen aufgeführt. Wir sehen uns daher auch in diesem Jahr dazu gezwungen, darauf hinzuweisen, dass das bloße Vorhandensein eines „Rahmenprogramms“ nicht ausreichend ist, um als „Veranstaltung von besonderer regionaler oder lokaler Bedeutung“ gewertet zu werden.

Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, müsste eine Veranstaltung ausgerichtet werden, die dazu geeignet ist, selbständig, d.h. ohne die Öffnung der Verkaufsstellen, eine ausreichende Publikumsattraktivität zu entwickeln und auch in nachvollziehbarer Weise besondere Einkaufsbedürfnisse zu generieren. Wir würden dieses Kriterium als erfüllt sehen, wenn die geplanten Veranstaltungen einerseits einen kulturellen Mehrwert entwickeln würden, der über die Abhaltung eines reinen Rahmenprogramms (Stelzengeher, Seifenblasen usw.) hinausgeht und sich andererseits eine thematische Schwerpunktsetzung mit absehbarer Publikumsattraktivität erkennen lässt. Es kann nicht argumentiert werden, dass diese Veranstaltungen „bei verständiger Betrachtung auch selbstständig und unabhängig vom begleitenden Abendeinkauf stattfinden können“ (Rechtsgutachten Prof. DDr. Heinz-Mayer zum Thema der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten).

Ein bloßer Hinweis bzw. Schätzung der Zahl der Besucherinnen und Besucher (zwischen 3.000 und 3.500 Besucher) an einem Abend mit verlängerten Ladenöffnungszeiten ist nicht als ausreichender Nachweis für das Vorliegen von besonderen Einkaufsbedürfnissen zu sehen. Hier ist der Landeshauptmann als verordnende Instanz angehalten, Erhebungen zu veranlassen, welche auch für außenstehende Parteien nachvollzogen werden können.

Auf Basis der derzeitigen Informationslage sehen wir die Verlängerung der Öffnungszeiten anlässlich der Veranstaltung „Schwarz-Weiß oder das Licht im Dunkel“, am 01. Juni 2018 und des „Street Food Festival“, am 07. September 2018 in Wörgl für nicht genehmigungsfähig an.

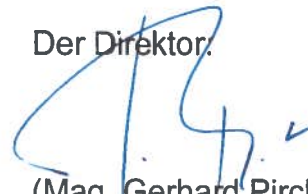
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)